

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

§ 5 Abs.1 S.1 EStG

Bei **Gewerbetreibenden**, die ... verpflichtet sind, Bücher zu führen ... oder die ohne eine solche Verpflichtung ..., ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das **Betriebsvermögen** anzusetzen, das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist.

Diese ...

(materielle) Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

bezieht sich ausdrücklich nur auf Betriebsvermögen,
also auf positive WiG (Vermögensgegenstände) und negative WiG (Schulden)!

Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist damit
unbeachtlich bei ...

... **Rechnungsabgrenzungsposten**
sowie handelsrechtlichen
Bilanzierungshilfen ..
z.B. § 274 HGB Steuerabgrenzung

.. und soweit gegensätzlich
steuerrechtliche Spezialnormen dem
Grunde und der Höhe nach bestehen!
Vgl. § 5 Abs.1a bis Abs.6 (!) EStG

Der umgekehrte (formelle) Maßgeblichkeitsgrundsatz nach § 5 Abs.1 S.2 EStG a.F. wurde mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) mit Wirkung ab dem VZ 2009 aufgehoben. D.h. **steuerliche Wahlrechte** dürfen in der Steuerbilanz **unabhängig** von einem Ansatz in der Handelsbilanz ausgeübt werden, wobei die Bilanzansätze dann gesondert zu erläutern sind, vgl. § 5 Abs.1 S.2 und 3 EStG.

Die Erstellung von Bilanzen dient nach
Handelsrecht und **Steuerrecht**
unterschiedlichen Zwecken

Nach **HGB** steht der
Gläubigerschutz und mithin das
Vorsichtsprinzip im Vordergrund
(kein Kaufmann darf sich reicher
machen als er ist) und
zudem ist es wegen der persönlichen
und sachlich grds. unbeschränkten
Haftung des Kaufmanns nicht von
Bedeutung, zwischen Betriebs- und
Privatvermögen zu unterscheiden.

Zielrichtung der Steuerbilanz ist
nach den **Besteuerungsgrundsätzen**
gem. **§ 85 AO** eine zutreffende
Grundlage gleichmäßiger
Besteuerung herbeizuführen. Zudem
ist es aufgrund einer Einkünfteebene
(mit dazu 7 Einkunftsarten) und einer
grds. nicht steuerbaren
Vermögenssphäre von Bedeutung,
BV von PV zu differenzieren.